

## Satzung des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt (VR 125) eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung.

### § 3 Einzelmaßnahmen

Der Verein erreicht seinen Zweck im einzelnen durch

1. Beratung, Unterstützung, Unterrichtung und Behandlung und Pflege der Betroffenen.
2. Förderung, Betreuung und Unterstützung der Angehörigen und Bezugspersonen von Menschen mit Behinderung.
3. Anregung, Errichtung, Betrieb und Förderung von Sondereinrichtungen und inklusiven Strukturen und Angeboten wie z.B. Ausbildungsstätten, Arbeitsstätten, Werkstätten, Kindergärten, Tagesstätten, Förderstätten, Bildungseinrichtungen, Wohnstätten und Freizeiteinrichtungen, Einrichtung von familienähnlichen Diensten usw., ebenso Einrichtung von ambulanten Diensten (z. B. FuD, ambulant betreutes Wohnen, etc.)  
Alle Projekte und Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung (unabhängig von Art und Schwere der Behinderung; insbesondere körperliche, geistige, seelische, chronische oder Sinnesbehinderung) zu verwirklichen, sowie von Assistenzangeboten, Schulassistenzen etc.
4. Errichtung und Betrieb von Integrationsfirmen und Integrationseinrichtungen.
5. Errichtung von Betrieben und Einrichtungen zur Förderung und Umsetzung des Inklusionsansatzes.
6. Errichtung und Unterstützung von Betrieben und Einrichtungen zur Förderung von Qualifizierungen für Hauswirtschaft.
7. die Einrichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung, Förderung und Betreuung von Menschen mit seelischen, geistigen und körperlichen Behinderungen und deren Angehörigen und Bezugspersonen.
8. Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen und Betrieben zur Förderung und Unterstützung der Mitarbeiter des Vereins und deren Angehörigen.
9. Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen und Betrieben zur Förderung, Unterstützung und Schulung von ehrenamtlich engagierten Personen.
10. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme der Menschen mit Behinderung und Weckung ihrer Hilfswilligkeit.
11. Unterstützung der Forschung sowie Fortbildung von Fachkräften.
12. Durchführung der offenen Behindertenarbeit sowie Förderung von Neigungsgruppen und von Behindertensportgruppen.
13. Wahrnehmung der Interessen der behinderten Menschen als Verbraucher durch Aufklärung, Beratung, Vertretung und Unterstützung.
14. Erschließung von Hilfsquellen, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können (unter anderem auf ideellen, finanziellen, politischen, wissenschaftlichen Gebiet).
15. Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz.
16. Beratung, Vertretung und Betreuung des in §2 letzter Satz genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten.
17. Zusammenarbeit mit allen nach den Sozialgesetzen zuständigen Stellen und Einrichtungen, die eine ähnliche Zielsetzung haben. Zur Erreichung des Vereinszweckes betreibt der Verein eigene Einrichtungen und/oder wirkt als Gesellschafter oder Mitglied in gemeinnützigen juristischen Personen oder Gesellschaften, Stiftungen oder Vereinen und juristischen Personen oder Gesellschaften mit oder beauftragt solche.
18. Spendenaufrufe für die Zwecke des Vereins und für die Unterstützung von Einzelpersonen mit Behinderung und deren Angehörige und Bezugspersonen.
19. Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe an ebenfalls als gemeinnützig anerkannte Körperschaften.
20. weitere Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu geeignet sind die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und Bezugspersonen zu verwirklichen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, nichtrechtsfähige Vereine und juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Wegfall

der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung. Ein bereits bezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung. Er setzt einen wichtigen Grund voraus.

4. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

3. Der Vorstand darf das Vereinsvermögen einschließlich etwaiger Gewinne oder Überschüsse nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Über Unterstützungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

5. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins kein Ausscheidungsguthaben.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der Beirat falls berufen (vgl. § 10)

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied oder der Beirat die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres sowie für die Wahl und Entlastung des Vorstandes. Sie kann auch über andere den Verein betreffende Fragen beschließen, die ihr vom Vorstand oder vom Beirat zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese Stimme kann nur persönlich oder durch den Ehegatten abgegeben werden.

4. Mitglieder, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, zur Mitgliederversammlung persönlich zu erscheinen, können ihr Stimmrecht durch eine Person ihres Vertrauens ausüben lassen. Eine Person kann höchstens das Stimmrecht von zwei weiteren Mitgliedern ausüben. Voraussetzung hierzu ist, dass dem Versammlungsleiter vor der Beschlussfassung oder der Wahl eine schriftliche Vollmacht des betreffenden Mitgliedes übergeben wird. Diese ist bei dem Protokoll aufzubewahren.

5. Das passive Wahlrecht von Mitgliedern, die mit dem Verein oder mit dem in § 3, letzter Absatz genannten gemeinnützigen juristischen Personen oder Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind, ruht für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen und von einem anderen Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen ist.

#### **§ 8 Vorstand und Vertretung des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern des Vereins.

2. Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, jeder vertritt allein.

Im Innenverhältnis sind die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

3. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

5. Der Vorstand bleibt beim Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden, während der Amtsdauer, erfolgt die Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung, zu der innerhalb von zwei Monaten nach dessen Ausscheiden einzuladen ist. Im übrigen ergänzt sich der Vorstand für den Rest seiner Wahlperiode selbst.

6. Der Vorstand setzt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für sich selbst eine Geschäftsordnung erstellen. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Abschluss des Vertrages mit dem Geschäftsführer des Vereins
- b) Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte und Beteiligungsrechte und Auftragsgeberrechte und –pflichten aus Rechtsbeziehungen zu § 3 letzter Absatz.
- c) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

7. Der Vorstand trifft sich mind. halbjährlich und bei Bedarf sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens 2 seiner Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen und geleitet.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einem zweiten Sitzungstermin innerhalb von 14 Tagen einzuladen. Unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder ist der Vorstand dann beschlussfähig.

9. Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26, 26 a EStG ausgeübt werden. Daneben werden den Organen des Vereins Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

#### **§ 9 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes bzw. einer Geschäftsordnung des Vorstandes bzw. Geschäftsführervertrag

#### **§ 10 Beirat**

Der Verein kann einen Beirat berufen. Im Beirat sollen Fachleute und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die nicht dem Vorstand angehören, mitwirken. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für 3 Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Dieser koordiniert die Arbeit des Beirates und beruft im Bedarfsfall die Beiratssitzungen mit einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand kann an diesen Sitzungen teilnehmen.

4. Der Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wird beratend ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen. Der Beiratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter informiert den Beirat über den Fortgang der Arbeit des Vereins.

#### **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Jahresrechnung des Vereins wird durch einen vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

2. Die Mitgliederversammlung kann anstelle des Wirtschaftsprüfers zwei Rechnungsprüfer für 3 Jahre bestellen, die keinem Gremium des Vereins angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

3. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 12 Auflösung und Liquidation des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Bayern für Körper- u. Mehrfachbehinderte e.V. München oder an dessen Rechtsnachfolger und zwar mit der Auflage, es zu dem vom Verein verfolgten Zweck in der Region Ingolstadt zu verwenden.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand und den Geschäftsführer, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Beschluss über die Auflösung einen anderen Liquidator bestimmt.

4. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln, etwaige Schulden zu bereinigen und das verbleibende Vermögen an den Landesverband Bayern für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. München zu übertragen.

#### **§ 13 Ermächtigung**

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind ermächtigt, Änderungen der Satzung rein formeller Natur, soweit dies zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird, selbständig vorzunehmen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2014

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter VR. 125 am 27.08.2014